

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)350-F

Öffentliche Anhörung 19.09.2011
15.09.2011

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Kreislaufwirtschaftsgesetz
am 19.09.2011**

- Europarechtliche Rechtfertigung von Überlassungspflichten -

I. Europarechtlicher Rahmen

Artikel 106 AEUV

„(1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen ... widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind ..., gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.“

Artikel 14 AEUV

„Unbeschadet des Artikels 106 ... dieses Vertrags und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und die Mitgliedstaaten ... dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können.“

Artikel 1 des „Protokolls über Dienste von allgemeinem Interesse“:

„Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 14 des Vertrags ... zählen insbesondere:

- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
- die Vielfalt der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können;
- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.“

Artikel 3 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1013/2006 (Abfallverbringungsverordnung)

„Die Verbringung von gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel 20 03 01), die in privaten Haushalten eingesammelt worden sind ... zu Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen unterliegt gemäß dieser Verordnung den gleichen Bestimmungen wie die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen.“

Artikel 11 Abs. 1 UAbs. 3 der RL. 2008/98 (Abfallrichtlinie)

„Vorbehaltlich des Artikels 10 Absatz 2 wird bis 2015 die getrennte Sammlung zumindest folgender Materialien eingeführt: Papier, Metall, Kunststoffe und Glas.“

Artikel 16 Abs. 1 der RL 2008/98/EG (Abfallrichtlinie)

„Die Mitgliedstaaten treffen ... geeignete Maßnahmen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushaltungen eingesammelt worden sind, zu errichten, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden; die besten verfügbaren Techniken sind dabei zu berücksichtigen.“

EuGH Rs. C-320/91, Corbeau, Slg. 1993, I-2534 – Leitsatz

„Die Verpflichtung für den Inhaber des ausschließlichen Rechts, eine im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen und dabei seine Dienstleistungen unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen sicherzustellen, setzt zwar die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeitsbereichen voraus und rechtfertigt daher eine Einschränkung des Wettbewerbs von Seiten einzelner Unternehmen in wirtschaftlich rentablen Bereichen, doch ist eine solche Einschränkung des Wettbewerbs nicht in allen Fällen gerechtfertigt. Sie ist insbesondere dann nicht zulässig, wenn es sich um spezifische, von den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse trennbare Dienstleistungen handelt, die besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern entsprechen und bestimmte zusätzliche Leistungen verlangen, die der herkömmliche (D)ienst nicht anbietet ... , und sofern diese Dienstleistungen aufgrund ihrer Art und der Umstände, unter denen sie angeboten werden - wie etwa des Gebiets, in dem sie erbracht werden -, das wirtschaftliche Gleichgewicht der vom Inhaber des ausschließlichen Rechts übernommenen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht in Frage stellen.“

II. Überlassungspflichten und gewerbliche Sammlungen – Zur EU-Konformität der §§ 17, 18 KrWG-E

1. Der **Vorschlag der Bundesregierung** ist mit den europäischen Binnenmarktregelungen (Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit; Abfallverbringungs-VO) und der EU-Abfallrichtlinie **noch vereinbar**.
2. Gesetzliche Überlassungspflichten zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger führen dazu, dass lukrative Abfallfraktionen wie zum Beispiel das Altpapier, Bioabfälle oder Altkleider den **Regeln des EU-Binnenmarktes entzogen** werden. Die im bisherigen § 13 KrW-/AbfG wie nunmehr im § 17 des Entwurfs festgelegten Überlassungspflichten bedeuten nämlich, dass für das gesamte Bundesgebiet Ausschließlichkeitsrechte (bzw. Gebietsmonopole) zugunsten der örtlichen kommunalen Unternehmen oder der von den Kommunen beauftragten Privatunternehmen begründet werden. Der Wettbewerb wird nur im Ausnahmefall eröffnet („gewerbliche Sammlungen“).
3. Solche Ausschließlichkeitsrechte für getrennt gesammelte Abfälle können – worüber weitgehend Einigkeit besteht – nur nach Artikel 106 Abs. 2 AEUV als „**Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**“ gerechtfertigt werden. Nach dem Wortlaut des Art. 106 Abs. 2 AEUV dürfen abfallwirtschaftliche Dienstleistungen nur monopolisiert werden, wenn sie ansonsten überhaupt nicht erbracht werden könnten, d.h. diese Dienstleistungen ohne das Monopol „rechtlich oder tatsächlich verhindert“ würden.
4. Der Entwurf der Bundesregierung zum KrWG geht darüber hinaus. In seinem § 17 Abs. 3 Satz 1 lässt er eine bloße **Gefährdung der Funktionsfähigkeit** ausreichen. Damit knüpft § 17 Abs. 3 an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) an. Dieser hat mehrfach entschieden, dass auf Artikel 106 Abs. 2 AEUV schon dann zurückgegriffen werden kann, wenn das in Rede stehende Ausschließlichkeitsrecht – hier: die Überlassungspflicht – erforderlich ist, um dem betreffenden Unternehmen „die Erfüllung seiner im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgaben zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen“ (z.B. EuGH Rs. C-162/06, International Mail Spain, Slg. 2007, I-9911 Rdnr. 34). Dahinter steht die Erkenntnis, dass den betrauten Unternehmen – sofern erforderlich – eine Quersub-

ventionierung und damit eine Gebührenreduzierung innerhalb einer öffentlichen Aufgabe ermöglicht werden darf; nach Maßgabe des Erforderlichkeitsgrundsatzes darf der Gesetzgeber demnach gewerblichen Sammlungen entgentreten, sofern sich diese auf die lukrativen Abfallfraktionen nach Art des Rosinenpickens beschränken (in diesem Sinne EuGH Rs. C-320/91, Corbeau, Slg. 1993, I-2533 Rdnr. 17 f.). Zur Begründung von Ausschließlichkeitsrechten kann eine bloße Gefährdung der Funktionsfähigkeit des betrauten Unternehmens ausreichen; die Beweislast für das tatsächliche Vorliegen einer solchen Gefährdung liegt allerdings bei dem Begünstigten der Ausschließlichkeitsrechte (EuGH Rs. C-157/94, Strommonopole, Slg. 1997, I-5699 Rdnr. 58 f.; EuGH Rs. C-340/99, TNT Traco, Slg. 2001, I-4109 Rdnr. 61).

5. Ob bereits negative „**Auswirkungen auf die Planungssicherheit und die Organisation**“ des begünstigten Unternehmens zum Ausschluss des Wettbewerbs – hier: zur Verhinderung gewerblicher Sammlungen – ausreichen (vgl. § 17 Abs. 3 S. 2 KrWGE), hat der EuGH noch nicht entschieden. Der Regierungsentwurf knüpft mit dieser Formulierung an die Altpapier-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts an. Hiernach setzt die *„kontinuierliche und verlässliche Aufgabenerfüllung der Hausmüllentsorgung durch den öffentlichen Entsorgungsträger ... ein Mindestmaß an Planbarkeit voraus“* (BVerwGE 134, 54, 65). Dies überschreitet zwar den Wortlaut des Artikels 106 Abs. 2 AEUV (s.o. Rdnr. 3), dürfte aber aufgrund des „Protokolls über allgemeine Dienste“ sowie der Rechtsprechung des EuGH noch EU-konform sein. So hat der EuGH bereits anerkannt, dass es „*erforderlich*“ sein kann, einem Abfallentsorger ein Ausschließlichkeitsrecht zu gewähren, *„das zeitlich auf den voraussichtlichen Abschreibungszeitraum für die Investitionen und räumlich auf das Gebiet der Gemeinde begrenzt ist“* (EuGH Rs. C-209/98, Kopenhagen, Slg. 2000, I-3743 Rdnr. 79).
6. Der Entwurf der Bundesregierung kommt den berechtigten Forderungen der Kommunen, ein Rosinenpicken privater Entsorgungsunternehmen zu unterbinden, bis an die Grenze des europarechtlich Zulässigen entgegen. Anders als das Bundesverwaltungsgericht in seinem Altpapier-Urteil beachtet nämlich der Gesetzentwurf der Bundesregierung auch den vom EuGH hervorgehobenen **Grundsatz der Erforderlichkeit**. Der EuGH hat hervorgehoben, dass der Ausschluss von Wettbewerb(ern) nur dann gerechtfertigt ist, wenn dies tatsächlich und im Einzelfall notwendig ist, um die gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen des betrauten Unternehmens zu ausgewogenen Bedingungen aufrechtzuerhalten (EuGH verb. Rs. C-147 u. 148/97, Detusche Post, Slg. 2000, I-825 Rdnr. 52; EuGH Rs. C-475/99, Ambulanz Glöckner, Slg. 2001, I-8089

Rdnr. 64). Selbst wenn die dem Entsorger „übertragene Aufgabe im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen sollte, müsste die ... Regierung ... in einer ... überzeugenden Weise darlegen, dass dieses Ziel nicht ebenso mit anderen Mitteln erreicht werden kann. Artikel 86 Absatz 2 (jetzt: 106 Absatz 2) des Vertrages könnte somit nur Anwendung finden, wenn nachgewiesen würde, dass das fragliche Unternehmen die ihm übertragene Aufgabe ohne die streitige Maßnahme nicht erfüllen könnte.“ (EuGH Rs. C-203/96, Dusseldorp, Slg. 1998, I-4075 Rdnr. 67).

7. Der Ausschluss des Wettbewerbs setzt insbesondere voraus, dass die betrauten Unternehmen „tatsächlich in der Lage sind, die Nachfrage zu decken und nicht nur ihre gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen“ (EuGH Rs. C-475/99, Ambulanz Glöckner, Slg. 2001, I-8089 Rdnr. 64). Wird die Nachfrage der Haushalte nach **speziellen und höherwertigen abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen** – etwa blauen Tonnen oder Biotonnen – nicht erfüllt, können diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch nicht vorbehalten werden: „Der Ausschluß des Wettbewerbs ist ... dann nicht gerechtfertigt, wenn es sich um spezifische, von den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse trennbare Dienstleistungen handelt, die besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern entsprechen und bestimmte zusätzliche Leistungen verlangen ...“ (EuGH Rs. C-320/91, Corbeau, Slg. 1993, I-2533 Rdnr. 19). Überlassungspflichten können deshalb nicht begründet werden, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorger oder der Drittbeauftragte nicht willens oder in der Lage ist, die von einer gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen in gleicher Qualität, Effizienz und Dauer anzubieten (§ 17 Abs. 3 S. 3 KrWG-E).
8. Erhebliche europarechtliche Probleme wirft hingegen der **Vorschlag des Bundesrates** auf, § 17 Abs. 3 KrWG-E – und dem folgend: § 18 KrWG-E – zu streichen. Der Gesetzgeber fiele dann auf den bisherigen Rechtszustand in der Auslegung durch die deutschen Verwaltungsgerichte, insbesondere der des Bundesverwaltungsgerichts, zurück. Den berechtigten Befürchtungen der kommunalen Entsorger vor „Rosinenpickerei“ würde damit gerade nicht entgegengetreten:
 - Der bisherige Rechtszustand in seiner Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht ist Gegenstand eines **EU-Auskunftsersuchens** nach Artikel 226 AEUV. Die EU-Kommission hat kritische Fragen insbes. zur Erforderlichkeit von Überlassungspflichten für die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorger gestellt. Eben diesen Aspekt hat das BVerwG in seinem Altpapierurteil nicht betrach-

tet. In die nächste Phase des Vertragsverletzungsverfahrens ist die Kommission offenkundig nur deshalb (noch) nicht eingetreten, weil sie alsbald eine EU-taugliche Reform der Überlassungspflichten erwartet.

- Ohne § 17 Abs. 3 KrWG-E wären Überlassungspflichten **vor dem EuGH kaum zu rechtfertigen**. Erstens dürfte der EuGH beanstanden, dass die Kriterien für den Ausschluss von Wettbewerb („überwiegende öffentliche Interessen“) viel zu vage sind, um die vom EU-Recht gewährleisteten Grundfreiheiten einzuschränken. Zweitens würde der EuGH voraussichtlich monieren, dass das Bundesverwaltungsgericht das Verhältnis von Ausschließlichkeitsrechten und gewerblicher Sammlung einseitig und pauschal zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorger gelöst habe, weil einem gewerblichen Sammler der Einwand der fehlenden Erforderlichkeit der Überlassungspflichten (Beispiel: öRE bietet Biotonnen nicht an) ebenso verwehrt ist wie der Nachweis der abfallwirtschaftlichen Höherwertigkeit seiner Dienstleistungen zugunsten der Verbraucher (Beispiel: öRE bietet nur entfernten und nicht-überdachten Wertstoffhof für Altpapier an). Drittens dürfte es mit den vom EuGH entwickelten Grundsätzen zur Neutralität und Unabhängigkeit staatlicher Beschränkungen kaum vereinbar sein, dass der Träger des öffentlichen Entsorgers i.d.R. selbst über die Zulassung einer gewerblichen Sammlung entscheidet.
- Ein EuGH-Verfahren birgt für die kommunalen Entsorgungsunternehmen **erhebliche Risiken** – bis hin zu der Gefahr, dass Überlassungspflichten für getrennt gesammelte Abfallfraktionen vollständig entfallen müssten. Erst vor wenigen Monaten hat der EuGH etwa entschieden, dass die EU-Grundfreiheiten den Ausschließlichkeitsrechten eines kommunalen Beförderungsunternehmens entgegenstehen. Eine Kommune könne nicht verhindern, dass der gewerblichen Konkurrenz die *„Bewilligung für den Betrieb einer ... ganz oder teilweise identischen Linie ... wegen der geminderten Rentabilität dieses [kommunalen] Unternehmens versagt wird.“* (EuGH Rs. C-338/09, Yellow Cab, noch nicht in der amtl. Slg., Leitsatz 2). Maßgeblich war u.a., dass das kommunale Busunternehmen eigenen Einfluss auf die Zulassung gewerblicher Konkurrenz hatte. Würde der EuGH diese Rechtsprechung – etwa in Ermangelung einer ihm konkret vorliegenden Abwägungsklausel nach Art der §§ 17 Abs. 3, 18 KrWG-E – auf die abfallrechtlichen Überlassungspflichten übertragen, wären diese hinfällig. Kommunale Angebote dürften jederzeit dupliziert werden. Aufrechterhalten werden könnten Überlassungspflichten

nur noch für gemischte Siedlungsabfälle („Restmüll“), die bereits nach Art. 3 Abs. 5 der Abfallverbringungsverordnung und Art. 16 der Abfallrichtlinie einer besonderen Überlassungsregelung unterworfen werden können.

- Bei alledem ist zu beachten, dass das Altpapier-Urteil des BVerwG gegenwärtig vom Bundesverfassungsgericht überprüft und von vielen **Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten** *de facto* unterlaufen wird. Teilweise wurden die europarechtlichen Grundaussagen des BVerwG-Urteils in ungewöhnlicher Deutlichkeit angezweifelt (OVG Hamburg, Beschl. v. 18.02.2011, 5 Bs 196/10: „Rechtslage nicht ... geklärt“; OVG NRW, Beschl. v. 30.05.2011, 20 B 1502/10: „wirft unter dem Blickwinkel ihrer Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben Fragen auf“), teilweise haben sich die Gerichte an einer einschränkenden Auslegung dieses Urteils versucht, wonach der öffentlich-rechtliche Entsorger nicht einmal dann in seiner Organisation oder Planungssicherheit beeinträchtigt werde, wenn die von ihm bewirtschafteten blauen Tonnen aufgrund eines parallelen gewerblichen Sammelsystems finanzielle Verluste erlitten (OVG Sachsen, Beschl. v. 10.06.2011, 4 B 355/10; OVG Hamburg, Beschl. v. 18.02.2011, 5 Bs 196/10; VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.10.2010, 17 L 1318/10; VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 30.06.2011, 5 L 405/10; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 30.07.2010, 14 L 372/10). Manche Gerichte haben die Interessenabwägung sogar, offenbar weil sie den Maßgaben und der Begründung des BVerwG nicht folgen wollten, anhand des Referentenentwurfs der Bundesregierung vorgenommen (OVG NRW, Beschl. v. 30.05.2011, 20 B 1502/10; OVG Hamburg, Beschl. v. 18.02.2011, 5 Bs 196/10). Sollte sich der Streichungsvorschlag des Bundesrates durchsetzen, dürfte es kurz- oder mittelfristig zu einem – entsprechend kritischen – Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH kommen, mit dem eines der befassten Gerichte eine abschließende Klärung der EU-Rechtslage erwirkt.

9. Auch die **Begründung des Bundesrates** erscheint europarechtlich kaum tragfähig:

- Der Verweis auf die Bedeutung der regionalen und **lokalen Selbstverwaltung** im EU-Recht (Artikel 4) führt nicht weiter. Art. 4 EUV verpflichtet die Unionsorgane u.a. zur Achtung der jeweiligen nationalen Identität einschl. ihrer verfassungsmäßigen Strukturen, nicht aber ermächtigt diese Vorschrift zur Abweichung von den grundlegenden Vorschriften des Binnenmarktes (Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit) oder des EU-Sekundärrechts (Abfallverbringungsverordnung).

- Mit dem Hinweis auf den neuen Artikel 14 AEUV wird zwar zu Recht der **gewachsene Stellenwert von Leistungen der Daseinsvorsorge** („service public“) in der Europäischen Union hervorgehoben. Nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut lässt jedoch Artikel 14 AEUV den hier als Rechtfertigungsgrund allein in Betracht kommenden Artikel 106 AEUV unberührt („Unbeschadet des ... Artikels 106 AEUV). Davon abgesehen ist Artikel 14 AEUV so allgemein gefasst, dass aus dieser Vorschrift keinerlei Rückschlüsse für die hier in Rede stehende Abgrenzung zwischen kommunalen und privaten Entsorgungsleistungen gezogen werden können.
- Etwas konkreter ist zwar das vom Bundesrat angeführte **Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse**. Es betont den Zusammenhang zwischen dem weiten Gestaltungsspielraum der Selbstverwaltungskörperschaften und der Notwendigkeit, gemeinwirtschaftliche Dienste auf höchstem Niveau zu erbringen. Auch dieses Vertragsprotokoll verweist allerdings allein auf die vage Vorschrift des Artikels 14 AEUV, der seinerseits Art. 106 AEUV unberührt lässt. Nichts spricht dafür, dass dieses Protokoll die EU-Grundfreiheiten für ungefährliche Abfallfraktionen sogar dann verdrängen kann, wenn es an einem nachweislichen Erfordernis für die Begründung von Ausschließlichkeitsrechten fehlt. Gleiches gilt für das vom Bundesrat aufgeführte Recht der Unionsbürger, Leistungen der Daseinsvorsorge in Anspruch zu nehmen (Art. 36 der EU-Grundrechte-Charta).
- Soweit der Bundesrat unter Hinweis auf ein Urteil des Europäischen Gerichts 1. Instanz (EuG) meint, die Mitgliedstaaten hätten einen „weiten Gestaltungsspielraum im Sinne einer **Vertretbarkeitskontrolle**“, trifft dies nicht zu. In dem vom Bundesrat zitierten (beihilfenrechtlichen) Urteil, hat das EuG allein entschieden, *„dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ansehen, über ein weites Ermessen verfügen und die Festlegung dieser Dienstleistungen durch einen Mitgliedstaat nur bei offenkundigen Fehlern in Frage gestellt werden kann. Dieses Vorrecht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten spiegelt sich im Wortlaut des Art. 14 AEUV wider“* (EuG Rs. T-8/06, FAB/Kommission, noch nicht in der amtl. Slg., Rdnr. 63). Ebenso wie im Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse festgelegt (Artikel 1), bezieht sich der Gestaltungsspielraum also nur auf die Frage, ob die jeweiligen (Entsorgungs-)Aufgaben überhaupt als „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ qualifiziert werden dürfen. Mit der Frage, ob die Vorausset-

zungen des Artikels 106 Abs. 2 AEUV – insbes. der Grundsatz der Erforderlichkeit – im Einzelnen vorliegen, hat dies nichts zu tun.

10. Nach alledem dürfte aus europarechtlicher Sicht allein der Vorschlag der Bundesregierung noch EU-konform sein. Hingegen birgt die Position des Bundesrates, soweit der Gesetzgeber ihr folgen würde, ganz erhebliche und kaum kalkulierbare Risiken für die Aufrechterhaltung von Überlassungspflichten. **Vermittelnde Vorschläge** wie z.B. ein verstärkter Schutz der kommunalen Entsorger im Anzeigeverfahren oder ein absoluter Vorrang des im Ausschreibungsverfahren ermittelten Entsorgers erscheinen nicht von vornherein EU-widrig, dürften jedoch bereits die Grenzen des EU-Rechts berühren.

Berlin, den 15.09.2011

Dr. Ulrich Karpenstein